



Wasserrechtliches Verfahren zum Ausbau eines Gewässers

Erforderliche Antragsunterlagen zur Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- a) zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer
- b) zur Herstellung eines Gewässers durch Freilegung von Grundwasser

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Ausbau eines Gewässers ist unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aus folgenden Unterlagen und Plänen zusammenzustellen und in mehrfacher Ausfertigung bei der Wasserbehörde einzureichen. (Die genaue Anzahl ist mit der Wasserbehörde abzustimmen.) Übersichtskarte und Flurkarte sind auf Grundlage amtlicher Karten herzustellen. Die Karten und Pläne sind bei Übergrößen auf das DIN A 4-Format zu falten. Der Antrag und die Unterlagen sind vom Antragsteller und vom Planer zu unterschreiben.

Der Gewässerausbau hat sich an den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG und an den Bewirtschaftungszielen nach den §§ 27-31 WHG auszurichten.

Da die Wasserbehörde nach Eingang des Antrags prüft, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, müssen für die Prüfung Angaben zu den Kriterien nach Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Antrag enthalten sein. Einzubeziehen ist eine Verträglichkeitsprüfung nach den Naturschutzgesetzen von Bund und Land im Hinblick auf berührte FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete.

Die Anlage 2 des UVPG ist dieser Information als Anhang beigelegt.

1. **Ausbauantrag formlos:**

Es sind Name und Adresse sowie bei juristischen Personen der Sitz des Trägers des geplanten Vorhabens anzugeben

2. **Erläuterungsbericht:**

- Welche Absicht wird mit der geplanten Maßnahme verfolgt und welche Vor- oder Nachteile sind für den Antragsteller bzw. für Grundstücke zu erwarten, die an den Ausbaubereich grenzen?
- Angaben über die Grundstücke, auf denen das (die) Gewässer ausgebaut werden sollen, mit Kataster- und Grundbuchbezeichnung, Name und Anschrift des Eigentümers und Nutzungsberechtigten, Grundstücksgröße und Angabe der Größe der in Anspruch zu nehmenden Grundstücksteile, die benachbarten Grundstücke mit den zuvor genannten Bezeichnungen und Angaben. Entsprechende Einverständniserklärungen sind vorzulegen.
- Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vor und nach dem geplanten Ausbau. Welche Gewässerbenutzungen bestehen oder sind diese im Zusammenhang mit dem Ausbau geplant (Stauanlagen, Wasserentnahme oder -einleitung)? Welchen Umfang haben die Benutzungen (Stauhöhen, Entnahme- Einleitungsmengen)?
- Welche Natur- und Landschaftsverhältnisse sind am Ort der geplanten Maßnahme anzutreffen? Welche Eingriffe in Natur und Landschaft werden entstehen und welche Ausgleichsmaßnahmen sind dazu geplant?
- Welche Maßnahmen sind zur Verhütung von Schäden geplant? Wer ist Ausbauträger und wer ist Unterhaltungsträger? Außerdem sind die in den Plänen zum Antrag dargestellten baulichen Anlagen zu erläutern.

Im Erläuterungsbericht müssen Angaben enthalten sein, die eine Einschätzung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Anlage 2 zum UVPG ermöglichen.

3. **Karten, Pläne und Berechnungen:**

- **Übersichtskarte:**
im Maßstab 1:5.000 (Auszug Deutsche Grundkarte) oder 1:10.000, in der Einzugsgebiet und Auswirkungsbereich des Vorhabens dargestellt sind.
- **Flurkarte:**
im Maßstab 1:2.000, aus der die betroffenen Grundstücke ersichtlich sind.

- **Lageplan:**
im Maßstab 1:2.000 oder 1:5.000 (der Größe des Ausbauvorhabens angemessen) mit vorhandener und geplanter Situation sowie mit Katasterbezeichnungen. Soweit ein Verbandsgewässer ausgebaut werden soll, ist die Ausbaustationierung der Stationierung im Gewässerverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes anzupassen. Wenn sich die Gewässerlänge durch Umlegung des Wasserlaufs verändert, ist zusätzlich zur neuen Stationierung die alte Gewässerstationierung im Bereich der Anbindung an den alten Verlauf (Beginn und Ende) einzutragen. Bauwerke wie Durchlässe oder Brücken, Sohlswellen usw. sind einzuzeichnen, ihre Abmessungen sind anzugeben und die Lage zu stationieren. Die Lage der Regel- und Querprofile sowie wichtige Gewässermerkmale wie Gefällebrechpunkte sind in die Stationierung einzubeziehen.
- **Längsschnitte:**
der Gewässer mit vorhandener und geplanter Situation (Gelände- und Sohlhöhen). Bezüglich der Eintragung von Bauwerken und Stationierung ist wie im Lageplan zu verfahren. Bestandshöhen und geplante Höhen sind auf N.N. zu beziehen.
- **Querprofile:**
bei offenem Ausbau mit vorhandenen und geplanten auf N.N. bezogenen Sohlhöhen sowie Regelquerschnitte für charakteristische Gewässerabschnitte. In den Profilen sind Sicherungen wie Faschinen, Pflasterungen, Geröllschüttungen usw. darzustellen.
- **Bauzeichnungen:**
Zeichnungen von Bauwerken (Grundriss, Schnitte) im Maßstab 1:100, die im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau stehen und auch neu hergestellt werden sollen, einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen gegen Ausspülungen. Bestandshöhen und geplante Höhen sind auf N.N. zu beziehen
- **Hydraulische Berechnungen:**
und etwaige Standsicherheitsnachweise für geplante bauliche Anlagen. Bei Ausbau eines offen fließenden Gewässers ist die Standsicherheit der Sohle gegenüber der entstehenden Schleppspannung nachzuweisen. Auf Ergebnisse von Bodenuntersuchungen im Ausbaubereich ist dabei Bezug zu nehmen.
- **Landschaftspflegerischer Begleitplan:**
Im landschaftspflegerischen Begleitplan sind die zur Erhaltung und Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Vielfalt und Eigenart von Natur und Landschaft sowie die zur Behebung der Eingriffe erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen in Text und Karte im Einzelnen darzustellen und zu beschreiben.

Die Wasserbehörde kann im Bedarfsfall weitere Nachweise und Unterlagen anfordern. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass zum Antrag eine UVP, verbunden mit einem Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG, durchgeführt werden muss. Für einen Gewässerausbau, für den nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung besteht, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Bedenken Sie bitte, dass der Antrag nicht nur von der Wasserbehörde geprüft und beurteilt wird, sondern auch von Dritten eingesehen wird, deren Belange durch die Maßnahme berührt werden (z.B. Gemeinde, Wasser- und Bodenverband, Nachbarn, Wegebausträger). Je deutlicher die Antragsunterlagen das beantragte Vorhaben darstellen, desto besser kann der Antrag beurteilt werden, desto weniger Nachfragen und Missverständnisse gibt es und umso schneller kann über den Antrag positiv entschieden werden. Unvollständige Anträge sind auf Anforderung der Wasserbehörde zu ergänzen.

Die Wasserbehörde bittet um Verständnis, wenn aus vorstehenden Gründen ausführliche Angaben erbeten werden.

**Anlage 2 Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung
(Fundstelle: BGBl. I 2017, 2827 u. 2828)**

- 1. Nachstehende Angaben sind nach § 7 Absatz 4 vom Vorhabenträger zu übermitteln, wenn nach § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14, eine Vorprüfung durchzuführen ist.**
 - a) Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere**
 - aa) der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Ab-
rissarbeiten,**
 - bb) des Standorts des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete,
die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.**
 - b) Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträch-
tigt werden können.**
 - c) Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf
die betroffenen Schutzgüter infolge**
 - aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfaller-
zeugung,**
 - bb) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser,
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.**
- 2. Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Vorprüfung ist den Kriterien nach Anlage 3, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen. Soweit der Vorhabenträger über Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens verfügt, sind diese ebenfalls einzubeziehen.**
- 3. Zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 Buchstabe a kann der Vorhabenträger auch eine Beschreibung aller Merkmale des Vorhabens und des Standorts und aller Vorkehrungen vorlegen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen.**
- 4. Wird eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, können sich die Angaben des Vorhabenträgers in der ersten Stufe auf solche Angaben beschränken, die sich auf das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien beziehen.**